

# **Große Kreisstadt Backnang**

## **Entgelt- und Benutzungsordnung für Betreuung an Schulen**

### **§ 1 Allgemeines**

Die Betreuung an Schulen in Backnang wird in folgende Formen unterschieden:

1. Betreuung am Vormittag, ehemals Kernzeitenbetreuung genannt
2. Erweiterte Betreuung am Vormittag
3. Betreuung am Nachmittag, ehemals Hort an der Schule genannt und
4. Ganztagesbetreuung, d.h. Betreuung am Vormittag und Betreuung am Nachmittag werden in einer Einrichtung angeboten.

Diese Satzung geht zunächst auf die allgemeinen Gegebenheiten ein und bezieht sich dann jeweils speziell auf die Betreuung am Vormittag, die erweiterte Betreuung am Vormittag und auf die Betreuung am Nachmittag.

### **§ 2 Träger**

1. Die Stadt Backnang betreibt für die Betreuung schulpflichtiger Kinder die Betreuung am Vormittag, die erweiterte Betreuung am Vormittag, die Betreuung am Nachmittag und die Ganztagesbetreuung als öffentliche Einrichtung.
2. Für die Benutzung wird ein Entgelt erhoben.

### **§ 3 Ziele der Betreuungsangebote**

Die Betreuung an Schulen soll es Eltern ermöglichen eine Berufstätigkeit auszuüben.

Die Schülerinnen und Schüler sollen während der Betreuung nicht nur die Möglichkeit haben ihre Hausaufgaben erledigen zu können und wenn nötig dabei unterstützt zu werden. Vor allem sollen sie feste Ansprechpartner haben, die ihnen einen geschützten Raum bieten, in dem sie ihre sozialen Kompetenzen einüben und ausprobieren und ihre Persönlichkeit entwickeln können. Um dies zu gewährleisten sind ausgebildete Fachkräfte notwendig.

#### Betreuung am Vormittag:

Neben den oben genannten Zielen, liegt der Schwerpunkt bei dieser Betreuungsform auf dem freizeitpädagogischen Bereich. Den Kindern sollen spielerische Angebote gemacht werden und sie sollen lernen ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten, in dem sie selbst kreativ werden.

#### Erweiterte Betreuung am Vormittag:

Wie in der Betreuung am Vormittag liegt auch hier der Schwerpunkt auf dem freizeitpädagogischen Bereich.

#### Betreuung am Nachmittag:

1. Bei diesem Betreuungsangebot handelt es sich um ein Angebot der Jugendhilfe, das vor allem fördernd und unterstützend wirken soll. Hier können die Schülerinnen und Schüler das Verhalten in Gruppen einüben, ihre Stärken ausbauen und Defizite verringern.
2. Die Gruppengröße ist von der Betriebserlaubnis abhängig.

### **§ 4 Aufnahme**

Grundsätzlich sind Betreuungseinrichtungen an Schulen nur für Kinder berufstätiger Eltern oder allein Erziehender zugänglich. Im Einzelfall kann aus sozialen Gründen vom Amt für Familie, Jugend und Bildung, sowie dem Kreisjugendamt eine Ausnahmegenehmigung erfolgen.

Die Gruppengröße der Betreuung am Vormittag richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf und dem Personalstand, die der Betreuung am Nachmittag ist abhängig von der jeweiligen Betriebsurlaubnis.

Die Aufnahme erfolgt jeweils für das laufende Schuljahr, mindestens jedoch bis zum Ende des Schulhalbjahres, und kann verlängert werden. Abmeldungen während des Schulhalbjahres sind nur in Ausnahmefällen möglich.

#### Betreuung am Vormittag:

1. In die Betreuungsgruppe werden Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Grundschule aufgenommen. Die Anmeldung erfolgt mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch die Personensorgeberechtigten, dem Nachweis der Berufstätigkeit, der Bankeinzugsermächtigung und nach einem Gespräch mit einer Mitarbeiterin des Betreuungsangebotes.
2. Die Aufnahme erfolgt baldmöglichst nach der Anmeldung.

#### Erweiterte Betreuung am Vormittag:

Die erweiterte Betreuung am Vormittag kann zur Betreuung am Vormittag dazu gebucht werden.

#### Betreuung am Nachmittag:

1. In die Betreuung am Nachmittag werden vorrangig Grundschülerinnen und Grundschüler aufgenommen. In Ausnahmefällen und sofern noch Plätze vorhanden sind, können auch Kinder bis zum 12. Lebensjahr und Kinder anderer Backnanger Schulen aufgenommen werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
2. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Leitung der Betreuung am Nachmittag im Einvernehmen mit der Schulleitung. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Amt für Familie, Jugend und Bildung nach Anhörung der Beteiligten.
3. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens und Nachweis der Berufstätigkeit zum 1. des folgenden Monats.

Auswärtige Kinder werden nachrangig, mit einem Gebührenaufschlag von 20%, in die Betreuung am Vormittag, die erweiterte Betreuung am Vormittag und die Betreuung am Nachmittag aufgenommen.

### **§ 5 Abmeldung**

1. Die Abmeldung kann nur durch die Personensorgeberechtigten auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung des Betreuungsangebotes zu übergeben.
2. Die Stadt Backnang kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich beenden,
  - wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
  - wenn die Personensorgeberechtigten die in der Benutzungsordnung aufgeführten Pflichten trotz schriftlicher Mahnung wiederholt nicht beachten,
  - wenn das zu entrichtende Entgelt für zwei aufeinander folgende Monate trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wurde,
  - wegen nicht ausgeräumter erheblicher Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Betreuungskonzept trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Betreuungszeit**

Die Schülerinnen und Schüler sollen das Betreuungsangebot im eigenen Interesse und im Interesse der Gruppe regelmäßig besuchen. Kann eine Schülerin, ein Schüler krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen das Betreuungsangebot nicht besuchen, so ist die Mitarbeiterin umgehend zu informieren. Spätestens am 3. Tag soll eine schriftliche Entschuldigung nachgereicht werden.

### Betreuung am Vormittag:

1. Die Betreuung erfolgt an den Tagen, an denen Schulunterricht stattfindet. Beginn und Ende der Betreuungszeit werden von der Stadt im Benehmen mit der Schulleitung nach den örtlichen Verhältnissen festgelegt. Den Schülerinnen und Schülern wird eine Betreuung innerhalb gewisser Zeiteinheiten vor und nach dem Schulunterricht angeboten.  
Eine Betreuungseinheit beginnt vormittags zwischen 7.15 und 7.30 Uhr und erstreckt sich über die 1. Unterrichtsstunde, gegebenenfalls auch noch über die 2. Unterrichtsstunde.  
Am Nachmittag beginnt die Betreuungseinheit gegebenenfalls mit der 5. Unterrichtsstunde, ansonsten mit der 6. Unterrichtsstunde und endet zwischen 13.00 und 13.30 Uhr (siehe Anlage).
2. Die Schülerinnen und Schüler sollen pünktlich zu Beginn der morgendlichen Betreuungszeit erscheinen.

### Erweiterte Betreuung am Vormittag:

1. Die erweiterte Betreuung am Vormittag verlängert die Betreuungszeit der Betreuung am Vormittag bis 14:30 Uhr.
2. Die Schülerinnen und Schüler, die die erweiterte Betreuung am Vormittag besuchen, haben die Möglichkeit, am angebotenen Essen teilzunehmen. Die Kosten hierfür sind in den Entgelten für die erweiterte Betreuung am Vormittag nicht enthalten.
3. Die Essenskosten werden bekannt gegeben und mit den Personensorgeberechtigten separat abgerechnet. Bei unentschuldigtem Fehlen und verspäteter Entschuldigung (nach 8.00 Uhr vormittags) sind die vollen Essenskosten zu bezahlen.

### Betreuung am Nachmittag:

1. Die Betreuung beginnt in der Regel mit Beginn eines Schuljahres. Ausnahmen sind möglich.
2. Der Betreuung am Nachmittag ist regelmäßig von Montag bis Freitag geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Betreuung am Nachmittag bekannt gegeben.
3. Die Schülerinnen und Schüler, die die Betreuung am Nachmittag besuchen, erhalten ein Mittagessen. Die Kosten hierfür sind in den Entgelten für die Betreuung am Nachmittag nicht enthalten.

Die Essenskosten werden bekannt gegeben und mit den Personensorgeberechtigten separat abgerechnet. Bei unentschuldigtem Fehlen und verspäteter Entschuldigung (nach 8.00 Uhr vormittags) sind die vollen Essenskosten zu bezahlen.

## **§ 7 Ferienregelung**

### Betreuung am Vormittag und erweiterte Betreuung am Vormittag:

1. Während den Ferien sind die Betreuung am Vormittag und die erweiterte Betreuung am Vormittag geschlossen.
2. In den Sommerferien ist eine Betreuung am Vormittag und eine erweiterte Betreuung am Vormittag auf dem Aktivspielplatz Untere Au gegen ein zusätzliches Entgelt möglich.

3. Bei notwendigem Betreuungsbedarf für die Kinder der Betreuung am Vormittag und der erweiterten Betreuung am Vormittag in den „kleinen Ferien“ wird eine Unterbringung in einer anderen Einrichtung für den Vormittag angeboten. Für dieses zusätzliche Angebot wird für die Betreuung am Vormittag eine Gebühr von 6,00 € täglich erhoben, für die erweiterte Betreuung am Vormittag eine Gebühr von 7,00 € täglich erhoben.

#### Betreuung am Nachmittag

1. Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Schuljahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
2. In den Ferien ist eine Betreuung von 7.30 - 17.30 Uhr möglich.
3. Eine Anmeldung ist erforderlich.

### **§ 8 Entgelt**

1. Die Entgelte sind in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in ein Betreuungsangebot aufgenommen wird. Sie sind jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen. Die Entgelte sind bis zum Ablauf des Monats zu bezahlen, in dem das Angebot aufgrund fristgemäßer Kündigung letztmals besucht wird.
2. Schuldner der Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
3. Die Entgelte sind für 11 Monate eines Schuljahres zu entrichten. Der Monat August ist gebührenfrei.
4. Für auswärtige Kinder, die die Betreuung am Vormittag oder Nachmittag besuchen, fällt ein Gebührenzuschlag von 20% an.
5. **In Fällen von höherer Gewalt kann eine Gebühr erhoben werden, die der tatsächlichen wöchentlichen Inanspruchnahme entspricht.**

#### Betreuung am Vormittag:

Das Entgelt errechnet sich anhand von Betreuungseinheiten (siehe Anlage 1). So beträgt das Entgelt für das 1. Kind für 1-3 Betreuungseinheiten 21,50 € pro Monat, für 4-6 Einheiten 43,00 € pro Monat und für 7-10 Einheiten 71,00 € pro Monat (siehe Anlage 2), zu zahlen an 11 Monaten.

#### Erweiterte Betreuung am Vormittag:

Das Entgelt errechnet sich anhand von Betreuungseinheiten (siehe Anlage 1). So beträgt das Entgelt für das 1. Kind für 1-2 Betreuungseinheiten 20,00 € pro Monat, für 3-5 Einheiten 50,00 € pro Monat, zusätzlich zu den gebuchten Einheiten der Betreuung am Vormittag.

#### Betreuung am Nachmittag:

Für den Besuch der Betreuung am Nachmittag werden für das 1. Kind 140 € pro Monat (11 Monate) erhoben.

### **§ 9 Ermäßigungen**

#### Betreuung am Vormittag:

Das Entgelt errechnet sich anhand der Betreuungseinheiten (siehe Anlage 1). So beträgt das Entgelt für das 2. Kind, das gleichzeitig die Einrichtung besucht, für 1-3 Betreuungseinheiten 13,00 € pro Monat, für 4-6 Einheiten 26,00 € pro Monat und für 7-10 Einheiten 43,00 € pro Monat (Siehe Anlage 2), zu zahlen an 11 Monaten.

Für das 3. Kind und weitere Kinder, die die Einrichtung gleichzeitig besuchen, wird kein Entgelt erhoben.

#### Erweiterte Betreuung am Vormittag:

Das Entgelt errechnet sich anhand der Betreuungseinheiten (siehe Anlage 1). So beträgt das Entgelt für das 2. Kind, das gleichzeitig die Einrichtung besucht, für 1-2 Betreuungseinheiten 12,00 € pro Monat, für 3-5 Einheiten 30,00 € pro Monat, zusätzlich zu den gebuchten Einheiten der Betreuung am Vormittag. Für das 3. Kind und weitere Kinder, die die Einrichtung gleichzeitig besuchen, wird kein Entgelt erhoben.

#### Betreuung am Nachmittag:

Für den Besuch der Betreuung am Nachmittag werden für das 2. Kind 84 € pro Monat (11 Monate) erhoben. Für das 3. Kind und weitere Kinder, die die Einrichtung gleichzeitig besuchen, wird kein Entgelt erhoben.

Ob eine Ermäßigung aufgrund des Familien- und Kulturpasses der Stadt Backnang möglich ist, muss vom Amt für Familie, Jugend und Bildung geprüft werden.

#### Gleichzeitiger Besuch der Betreuungsangebote am Vor- und Nachmittag:

Schülerinnen und Schüler, die sowohl die Betreuung am Vormittag als auch die Betreuung am Nachmittag besuchen, bezahlen zum Entgelt der Betreuung am Nachmittag nur noch maximal die Gebührenstufe b) der Betreuung am Vormittag (siehe Anlage).

### **§ 10 Regelung in Krankheitsfällen**

1. Bei Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber oder sonstigen ansteckenden Krankheiten sind die Kinder zu Hause zu behalten.
2. Bei Erkrankung des Kindes, eines Familienmitgliedes oder der Personensorgeberechtigten an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut und Darm oder Verlausion) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Betreuungseinrichtung und die Teilnahme an Veranstaltungen sind in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
3. Ausscheider, z.B. von Salmonellen und Ruhrbakterien, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Betreuungseinrichtungen betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen. Der Leiterin muss sofort über diese Erkrankung Mitteilung gemacht werden.
4. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Betreuungseinrichtung wieder besuchen darf, ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes vorzulegen.

### **§ 11 Aufsichtspflicht, Versicherung und Haftung**

1. Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal, bzw. mit dem Betreten der Angebotsräume in der Betreuung und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten, einen Bevollmächtigten oder dem eigenständigen Heimweg, wenn eine schriftliche Bestätigung der Einrichtung vorliegt.
2. Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Betreuungseinrichtung obliegt den Personensorgeberechtigten oder deren dafür beauftragten Personen. Das Kind darf den Heimweg nur allein antreten, wenn die Personensorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Mitarbeiterin abgegeben haben.
3. Soll das Kind von einer beauftragten Person abgeholt werden, muss bei der Mitarbeiterin eine Vollmacht für diese Person vorliegen.
4. Während des Aufenthalts in der Betreuungsgruppe sowie auf dem direkten Weg von

und zur Betreuungseinrichtung sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Stadt Backnang wird ausgeschlossen.

5. Für Privatgegenstände (wie beispielsweise, Walkmans, Handys, Fahrräder, Cityracer, usw.) wird keine Haftung übernommen.
6. Es wird den Personensorgeberechtigten der Abschluss einer Schüler-Zusatzversicherung und Garderobenversicherung empfohlen.

## **§12 Entscheidungen im Einzelfall**

Entscheidungen im Einzelfall bleiben dem Amt für Familie, Jugend und Bildung vorbehalten.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Entgelt- und Benutzungsordnung für Betreuung an Schulen tritt am 01.05.2020 in Kraft.

Backnang, den...

Dr. Frank Nopper  
Oberbürgermeister